

Satzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Schulzentrums Rudersberg e. V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73635 Rudersberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung aller Schularten des Schulzentrums Rudersberg (SZR) sowie des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums Rudersberg (SBBZ).

Die Zielrichtung lautet:

- a) Förderung schulischer Veranstaltungen,
- b) Unterstützung begabter, förderungswilliger Schüler,
- c) Betreuung von Schülern am Nachmittag,
- d) Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule,
- e) Kooperation mit Partnerschulen im In- und Ausland,
- f) finanzielle Unterstützung außerunterrichtlicher Veranstaltungen,
- g) Unterstützung der erzieherischen Tätigkeiten,
- h) finanzielle Unterstützung von Schülern bei der schulischen Erstausrüstung im Rahmen des Rudersberger Familienpasses.

Der Verein will nicht den Schulträger in seiner Verpflichtung gegenüber den Schulen entlasten, sondern durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die erzieherischen, kulturellen und sozialen Arbeiten der Schulen noch erweitert werden können.

Daneben kann der Verein Mittel an die Gemeinde Rudersberg (Schulträger) zur Förderung der Erziehung und Bildung am SZR und am SBBZ weiterleiten.

Er ist diesbezüglich ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder werden einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über den aktuellen Stand und die anstehenden Vorhaben unterrichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Kündigung bis zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Im Falle eines Ausschlusses gilt dieser mit sofortiger Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenwart/in
- bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Förderverein eine Geschäftsordnung geben. Die Ordnung wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden im Sinne der Vereinszwecke.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen in der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen werden auf 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins im abgelaufenen Kalenderjahr festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen den Vorstand vorab informieren. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rudersberg, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung des SZR und des SBBZ im Sinne des Vereinszwecks, vergleiche § 2 der Satzung, zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 73614 Schorndorf.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 09.07.1997 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 18.03.1998, am 16.03.2015 sowie am 07.04.2025 geändert.